

**Volksabstimmung vom
25. November 2012
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Änderung
des Tierseuchengesetzes**
- 2 Quellensteuerabkommen
Schweiz–Deutschland**
- 3 Quellensteuerabkommen
Schweiz–Grossbritannien**
- 4 Quellensteuerabkommen
Schweiz–Österreich**
- 5 Bundesgesetz
über die internationale
Quellenbesteuerung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Änderung des Tierseuchengesetzes

Neue Tierkrankheiten stellen die Schweiz vor neue Herausforderungen. Die Vorlage verbessert die Grundlagen für eine wirksame Prävention gegen Tierseuchen. Damit soll die Gesundheit der Tiere in der Schweiz erhalten bleiben. Gegen die Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen.

**Erste
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–11

Der Abstimmungstext

Seiten 12–18

Die Abstimmungserläuterungen mussten gedruckt werden, als noch nicht feststand, gegen welche der Vorlagen zur Quellenbesteuerung das Referendum zustande gekommen ist. Abgestimmt wird am 25. November 2012 nur über die auf dem Stimmzettel aufgeführten Vorlagen.

Quellensteuerabkommen Schweiz–Deutschland

Das Quellensteuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland regelt neu die Besteuerung von deutschen Steuerpflichtigen, die ein Konto oder Wertschriftendepot in der Schweiz haben.

**Zweite
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 19–34

Der Abstimmungstext

Seite 36

Quellensteuerabkommen Schweiz–Grossbritannien¹

Das Quellensteuerabkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien regelt neu die Besteuerung von britischen Steuerpflichtigen, die ein Konto oder Wertschriftendepot in der Schweiz haben.

**Dritte
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 20–34

Der Abstimmungstext

Seite 37

¹ «Grossbritannien» wird hier als Bezeichnung für England, Wales, Schottland und Nordirland und somit als Synonym für «Vereinigtes Königreich» verwendet.

Quellensteuerabkommen Schweiz–Österreich

Das Quellensteuerabkommen zwischen der Schweiz und Österreich regelt neu die Besteuerung von österreichischen Steuerpflichtigen, die ein Konto oder Wertschriftendepot in der Schweiz haben.

**Vierte
Vorlage**

Informationen zur Vorlage	Seiten	21–34
Der Abstimmungstext	Seite	38

Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung

Das Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung regelt die Umsetzung der Quellensteuerabkommen in der Schweiz.

**Fünfte
Vorlage**

Informationen zur Vorlage	Seiten	22–34
Der Abstimmungstext	Seiten	39–55

Die Abstimmungserläuterungen mussten gedruckt werden, als noch nicht feststand, gegen welche der Vorlagen zur Quellenbesteuerung das Referendum zustande gekommen ist. Abgestimmt wird am 25. November 2012 nur über die auf dem Stimmzettel aufgeführten Vorlagen.

Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 16. März 2012 des
Tierseuchengesetzes (TSG) annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, der Änderung des
Tierseuchengesetzes zuzustimmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 192 zu 1 Stimme
bei 3 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 43
zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Eine gute Gesundheit der Tiere ist nicht nur Voraussetzung für ihr Wohlergehen, sondern auch unerlässlich für die Produktion von sicheren Lebensmitteln tierischer Herkunft. Dank gezielter Massnahmen zur Überwachung, Bekämpfung und Ausrottung von Tierseuchen hat die Schweiz heute im internationalen Vergleich ein hohes Niveau der Tiergesundheit. Dieses gilt es zu bewahren. Ein verstärkter globaler Tier-, Waren- und Personenverkehr sowie der Klimawandel können aber vermehrt zum Auftreten von Tierseuchen führen. Eine solche Seuche könnte einen enormen Schaden für die Schweizer Wirtschaft verursachen. Auf Menschen übertragbare Seuchen können zudem zu einer Bedrohung für die Bevölkerung werden. Aus diesen Gründen hat das Parlament das Tierseuchengesetz angepasst.

Ausgangslage

Durch die Anpassung werden die gesetzlichen Grundlagen für die wirksame Prävention gegen Tierseuchen verbessert. Der Bund soll Vorsorgemassnahmen ergreifen, lenken und finanzieren können. Damit wird die Schweiz in der Lage sein, die neuen Herausforderungen zu bewältigen und die heute gute Tiergesundheit zu erhalten. Nicht in Frage gestellt wird jedoch die Zuständigkeit der Kantone für die Tierseuchenbekämpfung.

Vorgesehene
Regelung

Gegen die Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen, weil die Vorlage die Eigenverantwortung der Tierhalterinnen und -halter schwäche und der Bund eine zu starke Rolle erhalte.

Warum das
Referendum?

Bundesrat und Parlament empfehlen, dem revidierten Tierseuchengesetz zuzustimmen. Dank einer wirksamen Prävention kann die gute Tiergesundheit in der Schweiz aufrechterhalten werden. Grosse wirtschaftliche Schäden und Gesundheitsgefährdungen, die sich ergeben können, weil eine Seuche zu spät erkannt wird, müssen verhindert werden.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Im Zentrum der Revision des Tierseuchengesetzes steht eine verstärkte Prävention gegen Tierseuchen. Der Bund erhält wichtige Instrumente, um in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bedrohungen der Schweiz durch Tierseuchen frühzeitig zu erkennen und den Ausbruch oder die Ausdehnung einer Seuche zu verhindern.

Ausbruch
von Tierseuchen
verhindern

Durch den verstärkten globalen Tier-, Waren- und Personenverkehr können in der Schweiz bekannte Tierseuchen wie die Tollwut, die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest jederzeit wieder auftreten. Hinzu kommt die Bedrohung durch den Klimawandel, der das Risiko erhöht, dass Seuchen neu auch in der Schweiz auftreten, beispielsweise die Pferdepest oder das West-Nil-Fieber, das Pferde befällt. Tierseuchen können zu erheblichen Schäden führen. Bei einem Ausbruch der Pferdepest, die durch Mücken übertragen wird, wäre der gesamte schweizerische Pferdebestand bedroht, und alle von der Seuche betroffenen Pferde müssten getötet werden. Bei einem Ausbruch des West-Nil-Fiebers bestünde die Gefahr, dass diese Fieberkrankheit durch Mücken auch auf Menschen übertragen wird.

Neue
Bedrohungen

Mit dem revidierten Tierseuchengesetz erhält der Bund die Kompetenz, Programme zur Früherkennung und Überwachung von Tierseuchen durchzuführen. Diese Programme zielen insbesondere darauf ab, ein Auftreten einer Tierseuche frühzeitig festzustellen und unverzüglich die nötigen Bekämpfungsmassnahmen einzuleiten. Zudem soll der Bund die ausdrückliche Kompetenz erhalten, Impfstoffe frühzeitig und zentral zu beschaffen und gegebenenfalls unentgeltlich oder verbilligt abzugeben.

Frühes Erkennen,
effizientes
Bekämpfen

Der Bundesrat kann zur Bekämpfung einer Tierseuche die Finanzierung eines gesamtschweizerischen Programms einheitlich und zeitlich befristet regeln. Dabei hat er den Nutzen eines solchen Programms für die Tiergesundheit, für die öffentliche Gesundheit und für die Volkswirtschaft zu beachten.

Einheitliche
Finanzierung

Der Bundesrat wird im Weiteren ermächtigt, im Bereich der Tiergesundheit völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Die internationale Vernetzung und die aktive Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen und Organisationen werden dadurch erleichtert.

Internationale
Zusammenarbeit

Das Tierseuchengesetz wird zudem in verschiedenen weiteren Punkten verbessert oder aktualisiert:

Weitere
Änderungen

So wird das Verbot des Hausierhandels auf alle Tiere ausgedehnt. Damit wird beispielsweise der Verkauf von Hundewelpen auf Parkplätzen verboten und strafrechtlich verfolgt. Dieser unkontrollierte Handel mit Hundewelpen hat stark zugenommen und stellt ein beträchtliches Risiko dar, da die Welpen häufig aus Tollwutrisiko-Ländern stammen und nicht geimpft sind.

Das revidierte Tierseuchengesetz präzisiert weiter die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen für die Strafverfolgung. Zudem passt es die Strafbestimmungen an das Strafgesetzbuch an und erweitert das Einspracherecht gegen Verfügungen des Bundes.

Die Argumente des Referendumskomitees

Undemokratische Machtkonzentration beim Bund. Durch Gleichschaltung der kantonalen Veterinärämter wird unser föderalistisches System in eine zentralistische Autorität umgeformt. Als Folge bedeutendes Machtmissbrauchspotential.

Der Bundesrat kann eigenmächtig völkerrechtliche Verträge abschliessen. So kann fremdes Recht übernommen, schweizerisches Recht durch widersprüchliche Bestimmungen ausgehebelt und die Schweiz durch internationale Organisationen fremdbestimmt werden. Interessenkonflikte mahnen zur Vorsicht: 2009 riefen die WHO und ihre teils von Impfstoffherstellern finanzierten Berater die höchste Pandemiestufe für die Schweinegrippe aus.

Entmündigung von TierhalterInnen und TierärztInnen. Einschränkung unseres Einspracherechts. Die Mitwirkung bei fragwürdigen Zwangsmassnahmen kann mit noch höheren Bussen und Strafen durchgesetzt werden.

Unterdrückung natürlicher Heilmittel und -methoden durch einseitige Bevorzugung von Produkten der Pharma. Als Folge toxische Rückstände in Lebensmitteln.

Hohe Kosten durch umstrittene, teure Präventionsprogramme und Impfstoffbanken. Entsorgung überflüssiger Lagerbestände bzw. Anreiz zur Zwangsverabreichung. Die absehbare Kostenexplosion wird auf uns Tierhalter-, Steuerzahler- und KonsumentInnen abgewälzt.

Geregelt sind weder objektive Kriterien für die Definition von Seuchen noch die Notwendigkeit wissenschaftlicher Nachweise und unabhängiger Risikoanalysen. Die amtliche Dokumentation häufig auftretender Impfschäden und deren Entschädigung sind nicht gewährleistet. Mangelnde Transparenz ermöglicht Bund und BVET, willkürlich Seuchen auszurufen und Impfbulatorien anzuordnen. Missachtung des Tierschutzes durch Zwangsmedikation meist toxischer, gentechnisch hergestellter Präparate. Viele impfgeschädigte Haus- und Nutztiere leiden.

**Entscheidungsfreiheit für Gesundheit von Tier und Mensch.
Darum NEIN zum revidierten Tierseuchengesetz!**

Weitere Informationen: <http://tsg-referendum.ch>

Die Argumente des Bundesrates

Die Revision des Tierseuchengesetzes bringt wichtige Neuerungen für die Erhaltung der Tiergesundheit in der Schweiz. Sie verbessert die gesetzlichen Grundlagen für eine wirksame Prävention und die effiziente Bekämpfung von Tierseuchen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Tierseuchen lassen sich nicht einfach an der Landesgrenze aufhalten. Die Schweiz ist in den letzten Jahren von folgenschweren Tierseuchenausbrüchen verschont geblieben. Die Tierhalterinnen und Tierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Behörden müssen aber wachsam bleiben. Insbesondere muss die Prävention verstärkt werden, denn es ist damit zu rechnen, dass die Schweiz vermehrt von Tierseuchen bedroht wird.

Neue Herausforderungen meistern

Gesunde Tiere bilden die Grundlage für sichere Lebensmittel wie Fleisch, Eier und Milch. Auf den Menschen übertragbare Seuchen können zu einer ernsten Bedrohung für die Bevölkerung werden, wie das Beispiel der Vogelgrippe in Asien gezeigt hat. Eine gute Tiergesundheit leistet somit einen wichtigen Beitrag an die öffentliche Gesundheit. Der Bundesrat muss deshalb Vorsorgemassnahmen gegen Tierseuchen ergreifen und im Fall einer drohenden Tierseuche rasch und effizient handeln können. Genau darauf zielt die Revision des Tierseuchengesetzes ab. Die Vorlage wurde im Parlament fast einstimmig gutgeheissen, und sie wird insbesondere auch von der grössten Branchenorganisation, dem Schweizerischen Bauernverband, unterstützt.

Aktiv vorbeugen – entschlossen handeln

Wenn eine Tierseuche ausbricht, drohen massive Tierverluste. Die wirtschaftlichen Schäden einer Tierseuche können immens sein, dies nicht nur durch den Verlust der Tiere, sondern beispielsweise auch durch ein Handelsverbot mit Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Wirtschaftliche
Risiken

Entgegen der Darstellung des Referendumskomitees werden Tierseuchen heute und auch künftig im Tierseuchengesetz nach objektiven Kriterien definiert. Treffen Bund und Kantone Massnahmen, um das Auftreten oder die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern, müssen sie sich dabei gemäss Tierseuchengesetz immer auf wissenschaftliche Grundlagen stützen. Die Behörden handeln also nicht willkürlich. Zudem wird die Zuständigkeit der Kantone zur Tierseuchenbekämpfung nicht in Frage gestellt. Das Einspracherecht gegen Verfügungen des Bundes wird nicht eingeschränkt, es wird im Gegenteil gemäss Artikel 59b noch erweitert.

Keine Willkür
der Behörden

Die Gesundheit des Schweizer Viehbestandes ist ein Trumpf unserer Landwirtschaft. Gesunde Tiere und damit sichere Lebensmittel verschaffen der Schweizer Landwirtschaft auf dem nationalen und internationalen Markt einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil. Diesen Vorsprung gilt es zu sichern.

Gesunde Tiere –
starke
Landwirtschaft

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Tierseuchengesetzes anzunehmen.



Abstimmungstext

Tierseuchengesetz (TSG)

Änderung vom 16. März 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2011¹,
beschliesst:*

I

Das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966² wird wie folgt geändert:

Randtitel

Die Randtitel werden im ganzen Erlass in Sachüberschriften umgewandelt.

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Bundesamt für Veterinärwesen» durch «BVET» ersetzt, unter Vornahme der damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen.*

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Ingress

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung³,

Art. 1 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Er unterscheidet dabei hochansteckende Seuchen und andere Seuchen. ...

Art. 3 Einleitungssatz und Ziff. 1

Die Kantone organisieren den kantonalen und örtlichen seuchenpolizeilichen Dienst selbstständig unter Vorbehalt von Artikel 5 und der folgenden Bestimmungen:

1. Jeder Kanton bezeichnet einen Kantonstierarzt und nach Bedarf weitere amtliche Tierärzte. Der Kantonstierarzt leitet die Tierseuchenpolizei unter Aufsicht der kantonalen Regierung.

¹ BBl 2011 7027

² SR 916.40

³ SR 101

Art. 3a Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

Prüfungskommissionen

¹ Der Bundesrat kann Prüfungskommissionen ernennen, welche die Prüfungen durchführen von:

² Die Prüfungskommissionen eröffnen die Prüfungsergebnisse in Form einer Verfügung.

Art. 4, 5 Abs. 2 und Art. 6

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann zur Verhütung von Seuchen bei der Nutztierhaltung Vorschriften zur Betriebshygiene erlassen.

Art. 10a *Vorbereitungsmassnahmen*

Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonen Zahl und Art der Fachleute und der Einrichtungen (Seuchenwagen, Schlacht-, Entsorgungs- und Desinfektionsanlagen usw.), über welche die Kantone zur Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen verfügen müssen.

Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Dieser Meldepflicht unterstehen auch amtliche Fachassistenten, Metzger, das Personal von Entsorgungsbetrieben sowie die Polizei- und Zollorgane.

Art. 21 Abs. 1

¹ Der Hausierhandel mit Tieren ist verboten.

Art. 22 *Sanitätspolizeiliche Vorschriften für Betriebe*

Über die Einrichtung, den Betrieb und die Beaufsichtigung von Schlacht- und Entsorgungsanlagen, Gerbereien und ähnlichen Einrichtungen erlässt der Bundesrat die nötigen sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Art. 24 Abs. 2

² Ist eine Prüfung der Seuchenlage im Herkunftsgebiet, des Gesundheitszustandes und der Immunitätslage von Tieren oder der Quarantäne erforderlich, so kann der Bundesrat vorschreiben, dass die Ein-, Durch- und Ausfuhr von einer Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) abhängig gemacht werden.



Art. 25 Abs. 3

³ Ist eine Rückweisung nicht möglich oder mit dem Risiko einer Seuchenverschleppung verbunden, so kann die zuständige Behörde das Töten von Tieren und das Einziehen von Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können, anordnen.

Art. 26

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 2

² Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest, unter denen Stoffe und Stoffgemische sowie einfache und zusammengesetzte Präparate angeboten oder verkauft werden dürfen, sofern sie zur Verhütung oder Behandlung von Tierseuchen dienen, zu deren Bekämpfung staatliche Massnahmen getroffen werden.

Art. 31 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 31a Finanzierung von Programmen zur Bekämpfung von Tierseuchen

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass für Programme zur Bekämpfung von Tierseuchen bei den Tierhaltern zeitlich befristet Abgaben erhoben werden.

² Er regelt die Abgabe für das einzelne Programm sowie die Entschädigung für im Rahmen des Programms geleistete Drittleistungen; er legt insbesondere die anrechenbaren Kosten, die Höhe der Abgabe und die Dauer ihrer Erhebung sowie die Höhe der Entschädigung für die Drittleistungen fest.

³ Bei der Festlegung, welcher Kostenanteil durch die Abgabe und welcher durch die Kantone zu tragen ist, berücksichtigt er den Nutzen des Programms für die Tiergesundheit, für die öffentliche Gesundheit und für die Volkswirtschaft.

⁴ Das BVET erhebt die Abgabe; es kann dafür Dritte beiziehen.

Art. 34 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3

Aufgehoben

Art. 42 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b, f und g

Forschung, Diagnostik, Impfstoffe

¹ Der Bund:

- b. betreibt für die Erforschung und Diagnostik hochansteckender Seuchen das Institut für Virologie und Immunologie (IVI);
- f. kann Impfstoffe gegen Tierseuchen beschaffen und sie unentgeltlich oder verbilligt abgeben;
- g. kann Impfstoffbanken betreiben.

Art. 47 Übertretungen und Vergehen

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich zuwiderhandelt:

- a. den Bestimmungen der Artikel 10, 11, 12, 24, 25 und 27;
- b. den Vorschriften, die von den Behörden des Bundes oder eines Kantons in Ausführung der Bestimmungen nach Buchstabe a erlassen wurden;
- c. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung.

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 48 Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, sofern nicht Artikel 47 anwendbar ist, wer vorsätzlich zuwiderhandelt:

- a. den Bestimmungen der Artikel 13 Absatz 2, 14 Absätze 1 und 3, 15 Absatz 1, 15a Absatz 2, 16, 18 Absätze 1 und 2, 21, 23 und 30;
- b. den Vorschriften, die von den Behörden des Bundes oder eines Kantons in Ausführung der Bestimmungen nach Buchstabe a erlassen wurden;
- c. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 5000 Franken.

Art. 52 Strafverfolgung

¹ Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

² Das BVET verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005⁴ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁵ vor, so verfolgt und beurteilt die Eidgenössische Zollverwaltung die Widerhandlungen.

³ Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten ausserhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt die Eidgenössische Zollverwaltung die Widerhandlungen.

⁴ SR 631.0

⁵ SR 641.20



⁴ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 1, 2 oder 3 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Tiereschutzgesetz vom 16. Dezember 2005⁶, das Zollgesetz vom 18. März 2005, das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009, das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992⁷, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁸ oder das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁹ über die Fischerei dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angeordnete Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 53 Abs. 1, 1^{bis} und 3

¹ Der Bundesrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes die erforderlichen Vorschriften.

^{1^{bis}} Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Personen, die Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen.

³ Er kann die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen und über Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren.

Art. 53b Internationale Zusammenarbeit

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Diagnostik, die Ausbildung, die Durchführung von Kontrollen, die Entwicklungszusammenarbeit und den Informationsaustausch im Bereich der Tiergesundheit.

² Er kann mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der veterinärhygienischen und tierzüchterischen Vorschriften im Handel mit Tieren und Tierprodukten.

Art. 54 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Soweit dieses Gesetz oder die Vorschriften des Bundesrates keine Ausnahmen vorsehen, ist der Vollzug Sache der Kantone; für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen ist er Sache des Bundes.

^{1^{bis}} Werden strafbare Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug zuständigen Behörden Strafanzeige.

^{1^{ter}} In leichten Fällen kann die für den Vollzug zuständige Behörde auf eine Strafanzeige verzichten.

Art. 56a¹⁰ Abs. 1 und 3

¹ Wer Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zur Schlachtung bringt, hat für jedes Tier eine Abgabe zu entrichten.

³ Der Bund setzt den Ertrag aus den Abgaben für die Tierseuchenprävention ein.

⁶ SR 455

⁷ SR 817.0

⁸ SR 922.0

⁹ SR 923.0

¹⁰ In der Fassung gemäss Änderung vom 5. Okt. 2007; AS 2008 2269

Art. 57 Abs. 2 Bst. b, 3 Bst. b und 4

² Es kann in dringlichen Fällen:

- b. vorübergehende Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Ziffern 4 und 6 landesweit oder für bestimmte Gebiete anordnen, wenn eine hochansteckende Seuche auftritt oder auf die Schweiz überzugreifen droht.

³ Das BVET:

- b. fördert die Tierseuchenprävention; insbesondere kann es Früherkennungs- und Überwachungsprogramme durchführen;

⁴ Das BVET kann die Durchführung von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen an Dritte übertragen. Es kann ihnen für die Erfüllung dieser Aufgabe Abteilungen ausrichten.

Art. 59b Einsprache

¹ Verfügungen des BVET können mit Einsprache angefochten werden.

² Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Gesuch hin gewährt werden.

³ Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

Art. 62a Koordinationsbestimmung

Unabhängig davon, ob das Bundesgesetz vom 16. März 2012¹¹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) oder die Änderung vom 16. März 2012 des TSG zuerst in Kraft tritt, wird Artikel 52 TSG mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten wie folgt geändert:

Art. 52 Strafverfolgung

¹ Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

² Das BVET verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005¹² oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹³ vor, so verfolgt und beurteilt die Eidgenössische Zollverwaltung die Widerhandlungen.

³ Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten ausserhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt die Eidgenössische Zollverwaltung die Widerhandlungen.

¹¹ BBl 2012 3465

¹² SR 631.0

¹³ SR 641.20



⁴ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 1, 2 oder 3 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16. März 2012¹⁴ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁵, das Zollgesetz vom 18. März 2005, das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009, das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992¹⁶, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹⁷ oder das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁸ über die Fischerei dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁴ BBl **2012** 3465

¹⁵ SR **455**

¹⁶ SR **817.0**

¹⁷ SR **922.0**

¹⁸ SR **923.0**

Quellensteuerabkommen Schweiz–Deutschland

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die **Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland** über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens annehmen?

Diese Vorlage kommt am 25. November 2012 nur zur Abstimmung, sofern das Referendum zustande gekommen ist. Abgestimmt wird nur über die auf dem Stimmzettel aufgeführten Vorlagen.

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Quellensteuerabkommen Schweiz–Deutschland anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 109 zu 76 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 36 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Quellensteuerabkommen Schweiz–Grossbritannien¹

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die **Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich** über die Zusammenarbeit im Steuerbereich und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens annehmen?

Diese Vorlage kommt am 25. November 2012 nur zur Abstimmung, sofern das Referendum zustande gekommen ist. Abgestimmt wird nur über die auf dem Stimmzettel aufgeführten Vorlagen.

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Quellensteuerabkommen Schweiz–Grossbritannien anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 110 zu 77 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 34 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung.

¹ «Grossbritannien» wird hier als Bezeichnung für England, Wales, Schottland und Nordirland und somit als Synonym für «Vereinigtes Königreich» verwendet.

Quellensteuerabkommen Schweiz–Österreich

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die **Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Österreich** über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt annehmen?

Diese Vorlage kommt am 25. November 2012 nur zur Abstimmung, sofern das Referendum zustande gekommen ist. Abgestimmt wird nur über die auf dem Stimmzettel aufgeführten Vorlagen.

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Quellensteuerabkommen Schweiz–Österreich anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 143 zu 46 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen, der Ständerat 37 zu 3 Stimmen ohne Enthaltungen.

Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über die **internationale Quellenbesteuerung (IQG)** annehmen?

Diese Vorlage kommt am 25. November 2012 nur zur Abstimmung, sofern das Referendum zustande gekommen ist. Abgestimmt wird nur über die auf dem Stimmzettel aufgeführten Vorlagen.

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 96 zu 86 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 37 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Schweiz hat 2009 die internationalen Standards zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung übernommen. Im Zuge der internationalen Schuldenkrise ist der Wille, gegen Steuerdelikte vorzugehen, weltweit stärker geworden. An diesen Bemühungen beteiligen sich auch die Schweiz und ihr Finanzplatz. Denn das Bankgeheimnis darf nicht missbraucht werden, um un versteuerte Gelder zu verstecken.

Internationaler
Kampf gegen
Steuerhinterziehung

Wer im Ausland steuerpflichtig ist und in der Schweiz ein Konto oder Wertschriftendepot hat, soll seine Steuerpflicht für diese Vermögenswerte künftig mit einer Quellensteuer erfüllen. Die mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich abgeschlossenen Quellensteuerabkommen sehen einerseits vor, dass bisher un versteuerte Vermögen pauschal nachbesteuert werden. Andererseits soll auf künftigen Kapitaleinkünften und Erbschaften eine Quellensteuer erhoben werden. Konkret bedeutet dies, dass die schweizerischen Banken den betroffenen ausländischen Kundinnen und Kunden die Steuerbeträge direkt vom Konto abziehen. Danach leiten sie diese Beträge über die Eidgenössische Steuerverwaltung ohne Namensnennung an die ausländischen Steuerbehörden weiter. Damit bleibt das Recht der Staaten, ihre Bürgerinnen und Bürger zu besteuern, ebenso gewahrt wie die Privatsphäre der betroffenen Bankkundinnen und -kunden.

Steuereinnahmen
und Privatsphäre

Gegen die Quellensteuerabkommen und das Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung wurde das Referendum ergriffen. Die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates mussten gedruckt werden, als noch nicht feststand, ob und gegen welche der vier Vorlagen das Referendum zustande gekommen ist. Sie stehen somit unter Vorbehalt. Tatsächlich abgestimmt wird nur über die auf dem Stimmzettel aufgeführten Vorlagen.

Referendums-
abstimmung

Für Bundesrat und Parlament sind die Quellensteuerabkommen und das Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung die beste Lösung zur Regelung der Probleme mit un versteuerten ausländischen Geldern in der Schweiz. Sie stärken die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzplatzes und erhöhen das Ansehen der Schweiz im Ausland. Bundesrat und Parlament empfehlen, den Vorlagen zuzustimmen.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlagen im Detail

Die drei Quellensteuerabkommen regeln die Besteuerung von Personen, die in Deutschland, Grossbritannien oder in Österreich steuerpflichtig sind und ein Konto oder Wertschriftendepot in der Schweiz haben. Die Besteuerung gilt sowohl rückwirkend als auch für die Zukunft. Gelder, die bisher unbesteuert waren, können pauschal nachversteuert werden. Künftige Kapitaleinkünfte (z. B. Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Aktienverkäufen) und Erbschaften werden gemäss den Steuersätzen des Partnerlandes besteuert (siehe Kasten). Zudem wird ein verbesserter gegenseitiger Marktzutritt für Banken vereinbart. Die drei Abkommen sind nach dem gleichen Muster aufgebaut und sollten am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Gleiches Muster für alle drei Abkommen

Deutsche, britische und österreichische Bankkundinnen und -kunden können ihre bisher unbesteuerten Vermögen auf Konten oder Wertschriftendepots in der Schweiz nachversteuern, indem sie einen einmaligen Pauschalbetrag bezahlen. Der Betrag hängt von der Dauer der Bankbeziehung und der Höhe des Vermögens ab. Mit dieser einmaligen Zahlung gelten die noch offenen Steuerforderungen aus der Vergangenheit gemäss Abkommen als erledigt. Wer diese Zahlung nicht leisten will, beispielsweise weil die Gelder bereits versteuert wurden, kann die Bank ermächtigen, die Kontodaten an die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates zu melden. Wer

Nachbesteuerung von bisher unbesteuerten Vermögen

weder die einmalige Zahlung leisten noch die Kontodaten melden will, muss seine Bankbeziehung in der Schweiz vor Inkrafttreten des Abkommens auflösen.¹ Wenn jemand seine Bankbeziehung erst nach dem Inkrafttreten auflöst und sich weigert, den einmaligen Pauschalbetrag zu zahlen, übermittelt die Bank die betreffenden Kontodaten über die Eidgenössische Steuerverwaltung an die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates.

Als Vorausleistung überweisen die Schweizer Banken unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Abkommen eine Garantiezahlung an Deutschland und Grossbritannien.² Die Banken erhalten diese im Voraus überwiesene Garantiezahlung

Garantiezahlung
der Banken

¹ Für britische Kundinnen und Kunden läuft die Frist gemäss Abkommen bis zum 31. Mai 2013.

² Mit Österreich wurde keine Garantiezahlung vereinbart.

Abkommen mit Deutschland

Nachbesteuerung

Einmaliger Pauschalbetrag von 21–41 % des Vermögens oder Meldung der Kontodaten an deutsche Steuerbehörde.

Besteuerung künftiger Kapitaleinkünfte

Anonyme Quellensteuer von 26,375 % der Kapitaleinkünfte (entspricht dem Steuersatz in Deutschland) oder Meldung der Kapitaleinkünfte.

Besteuerung in künftigen Erbschaftsfällen

Anonyme Quellensteuer von 50 % der Erbschaft (höchster Erbschaftssteuersatz in Deutschland) oder Meldung der Kontodaten.

jedoch zurück, denn sie wird nach und nach mit den Beträgen aus der Nachbesteuerung verrechnet. Die Höhe dieser Garantiezahlung beträgt gegenüber Deutschland 2 Milliarden Franken, gegenüber Grossbritannien 500 Millionen Franken.

Auf den künftigen Kapitaleinkünften von deutschen, britischen und österreichischen Steuerpflichtigen erheben die Schweizer Banken in Zukunft gemäss Abkommen eine Quellensteuer. Wer die Quellensteuer bezahlt, hat damit für diese Einkünfte seine Steuerpflicht im Wohnsitzstaat erfüllt. Die Höhe der Steuer richtet sich nach den Steuersätzen des jeweiligen Wohnsitzstaates. Personen, die keine Quellensteuer bezahlen wollen, müssen ihre Bank ermächtigen, die Kapitaleinkünfte an die Steuerbehörde ihres Wohnsitzstaates zu melden.

Besteuerung
künftiger Kapital-
einkünfte

Abkommen mit Grossbritannien

Nachbesteuerung

Einmaliger Pauschalbetrag von 21–41% des Vermögens oder Meldung der Kontodaten an britische Steuerbehörde.

Besteuerung künftiger Kapitaleinkünfte

Die Sätze der anonymen Quellensteuer entsprechen den jeweiligen Sätzen in Grossbritannien:

- für Zinsen: 48%
- für Dividenden: 40%
- für sonstige Kapitaleinkünfte: 48%
- für Gewinne aus Wertpapierverkäufen: 27%
oder Meldung der Kapitaleinkünfte.

Besteuerung in künftigen Erbschaftsfällen

Anonyme Quellensteuer von 40% der Erbschaft (höchster Erbschaftssteuersatz in Grossbritannien) oder Meldung der Kontodaten.

Stirbt eine deutsche oder britische steuerpflichtige Person, die ein Konto oder Wertschriftendepot in der Schweiz hat, erhebt die Schweizer Bank auf den Vermögenswerten eine Quellensteuer in der Höhe des höchsten deutschen (50 %) bzw. britischen (40 %) Erbschaftssteuersatzes.³ Zahlen die Erbinnen und Erben die Quellensteuer, so gilt damit die Steuerpflicht für diese Erbschaft als erledigt. Wollen sie die Quellensteuer nicht zahlen, müssen sie die Schweizer Bank ermächtigen, die Kontodaten der verstorbenen Person an die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates zu melden.

Besteuerung
künftiger
Erbschaftsfälle

Sowohl der einmalige Pauschalbetrag wie auch die Quellensteuer auf künftigen Kapitaleinkünften und auf Erbschaften werden den Kundinnen und Kunden direkt vom Konto abgezogen. Die Beträge werden anonym, also ohne Namensnennung, an

Wahrung der
Privatsphäre

³ Mit Österreich wurde keine Besteuerung in Erbschaftsfällen vereinbart, da es in Österreich keine Erbschaftsteuer gibt.

Abkommen mit Österreich

Nachbesteuerung

Einmaliger Pauschalbetrag von 15–38% des Vermögens oder Meldung der Kontodaten an österreichische Steuerbehörde.

Besteuerung künftiger Kapitaleinkünfte

Anonyme Quellensteuer von 25 % der Kapitaleinkünfte (entspricht dem Steuersatz in Österreich) oder Meldung der Kapitaleinkünfte.

Keine Besteuerung in künftigen Erbschaftsfällen

In Österreich gibt es keine Erbschaftsteuer.

die Eidgenössische Steuerverwaltung weitergeleitet. Diese überweist die Beträge dann in einer Form an die deutschen, britischen und österreichischen Steuerbehörden, die keine Rückschlüsse auf die Identität der Bankkundin oder des Bankkunden erlaubt. Somit erhalten die ausländischen Behörden die ihnen zustehenden Steuerbeträge, und die Privatsphäre der Bankkundinnen und -kunden bleibt dennoch gewahrt.

Falls es Anzeichen gibt, dass in konkreten Einzelfällen neue un versteuerte Gelder in der Schweiz angelegt werden, können die deutschen oder die britischen Behörden Auskunftersuchen an die Schweiz stellen.⁴ Die Abkommen begrenzen die Zahl solcher Ersuchen. Die Ersuchen müssen in jedem Fall den Namen der steuerpflichtigen Person enthalten, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank. Die Schweiz teilt dem Partnerstaat daraufhin mit, ob die betroffene steuerpflichtige Person eine Bankbeziehung in der Schweiz unterhält. Sogenannte «Fishing Expeditions», also Auskunftersuchen ohne plausiblen Grund, sind ausgeschlossen.

Auskunftersuchen

⁴ Mit Österreich wurde kein Informationsaustausch vereinbart.

Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG)

Das Gesetz regelt die konkrete Umsetzung der Quellensteuerabkommen. Es enthält insbesondere Bestimmungen über:

- Verfahren und Rechtswege
- behördliche Kontrolle, ob die Banken die Abkommen korrekt umsetzen
- Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Abkommen

Die Quellensteuerabkommen sehen auch Verbesserungen beim gegenseitigen Marktzutritt vor. Banken in der Schweiz können in Zukunft von Erleichterungen bei der grenzüberschreitenden Betreuung von Kundinnen und Kunden profitieren. Im Weiteren haben sich die Partnerstaaten in den Abkommen bereit erklärt, sich nicht aktiv um den Erwerb von gestohlenen Bankkundendaten zu bemühen. Nach Inkrafttreten der Quellensteuerabkommen sind solche CD-Käufe zwecklos, weil Steuerpflichtige aus diesen Ländern keine unsteuererten Gelder mehr auf Schweizer Konten haben.

Weitere
Regelungen

Die Quellensteuerabkommen sind grundsätzlich direkt anwendbar. Einzelne Punkte müssen aber konkretisiert werden. Die Konkretisierung erfolgt im neuen Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG).

Umsetzungsgesetz

Die Argumente der Referendumskomitees

Die drei hastig gezeimerten Abkommen sind schlecht konzipiert und schlecht verhandelt. Sie schaden der Schweiz und unserer Wirtschaft. Deshalb empfehlen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Ablehnung der Steuerabkommen.

Die Abkommen stehen als Fremdkörper im Widerspruch zum schweizerischen und zum internationalen Steuerrecht. Kein Land treibt für andere Regierungen so Steuern ein. Sie diskriminieren die Schweizer Steuerpflichtigen gegenüber den ausländischen. Zusätzlich stehen sie im Konflikt mit dem Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU.

Die Abkommen verfolgen angeblich zwei Ziele: einerseits die Vergangenheitsbewältigung von Steuerhinterziehung, andererseits die Gestaltung der Zukunft. Beide Ziele lassen sich ohne diese Abkommen günstiger erreichen als mit den Abkommen. Die Kunden werden sich selbst anzeigen oder ihre Vermögen in andere Länder verschieben.

Die Abkommen stärken die grossen Banken und schwächen die kleineren, die nicht in der Lage sind, die durch die Abkommen geschaffene Komplexität zu meistern. Sie werden dieses Geschäft an die Grossen und ans Ausland verlieren.

Die Abkommen führen zu einem massiven Kapitalabfluss, der grösser ist als beim Vorgehen nach internationalen Standards. Die Banken, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte sind die Leidtragenden. Hohe Verluste an Arbeitsplätzen und Steuern sind das Resultat.

Das Abkommen mit Deutschland erlaubt deutschen Beamten die Teilnahme an Kontrollen von Banken in der Schweiz. Es ermöglicht den Schweizer Behörden verklausuliert den direkten Informationsaustausch für in der Schweiz domizilierte Steuerpflichtige. Dies alles ist der unabhängigen Schweiz unwürdig.

Weitere Informationen: www.schweiz-schwaechen-nein.ch
www.jsvp.ch
www.Young4FUN.ch

Steuerabkommen sind Scheinlösungen. Die Schweiz steht international wegen dem Bankgeheimnis unter massivem Druck. Die Steuerabkommen sind keine langfristige Lösung, sondern lediglich eine Gnadenfrist zugunsten der Banken. Diese haben jahrzehntelang von Steuerhinterziehung und -betrug profitiert. Dieses Schwarzgeldmodell soll mit den Steuerabkommen gerettet werden. Mit dem Datenschutz hat das Bankgeheimnis längst nichts mehr zu tun: Es geht nur um eine ganz kleine Gruppe von Superreichen, die keine Lust hat, ihren gerechten Anteil an der Steuerlast in ihrem Heimatland zu tragen. So entgehen den Staaten auf dem Buckel der ehrlichen SteuerzahlerInnen jährlich Milliarden. Wir sind nicht länger bereit, dieses vormals kriminelle Geschäft unter dem Deckmantel des Bankgeheimnisses hinzunehmen.

Keine Amnestie für Steuerkriminelle. Mit den Steuerabkommen sollen Steuerhinterzieher und -betrüger und die Banken eine Amnestie für ihre krummen Geschäfte bekommen. Das ist ein Schlag ins Gesicht aller ehrlichen SteuerzahlerInnen! Viele, die jahrelang Geld illegal versteckt haben, sollen jetzt sogar noch günstiger wegkommen als jene, die sich selbst anzeigen.

Keine krummen Geschäfte auf Kosten der Ärmsten. Die Steuerabkommen sind Scheinlösungen zugunsten der Mächtigen in Europa. Die Schweiz wird solche Abkommen nur mit Staaten aushandeln, die genug Druck aufsetzen können. Aus allen Staaten, die in der Krise und deshalb schwach sind, oder den Entwicklungsländern will man selbstverständlich weiterhin Schwarzgeld akzeptieren.

Die Abkommen sind lückenhaft. Die ausgehandelten Abkommen erhalten eine ganze Reihe von Lücken für findige Steuerhinterzieher und Steuerbetrüger. Es ist mit den ausgehandelten Verträgen ein Leichtes, sein Geld rechtzeitig wegzuschaffen oder vor den Steuerbehörden zu verstecken. Das ist keine ehrliche Strategie!

Weitere Informationen: www.referendum-steuerabkommen.ch

Die Argumente des Bundesrates

Mit den Quellensteuerabkommen sorgt die Schweiz dafür, dass das Bankgeheimnis nicht missbraucht werden kann, um ungesteuerte ausländische Gelder in der Schweiz zu verstecken. Das Ansehen des Landes wird erhöht, und der Finanzplatz bleibt langfristig wettbewerbsfähig. Der Bundesrat befürwortet die drei Quellensteuerabkommen mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich sowie das Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Quellensteuerabkommen bringen für das langjährige Problem ungesteuerter ausländischer Gelder in der Schweiz eine Lösung. Unter die Vergangenheit wird ein Schlussstrich gezogen, und in Zukunft sollen Schweizer Banken nur noch gesteuerte Kundengelder verwalten. Dies fördert die Steuergerechtigkeit.

Langjähriges
Problem wird gelöst

Die Abkommen bringen zwei berechnigte Anliegen unter einen Hut: Der Anspruch der Staaten auf Steuereinnahmen wird erfüllt. Gleichzeitig bleibt die Privatsphäre der Kundinnen und Kunden gewahrt.

Berechnigte
Anliegen

Für die Banken bringen die Abkommen zwar Aufwand und Kosten mit sich. Trotzdem befürwortet der Branchenverband, die Schweizerische Bankiervereinigung, die Abkommen, weil sie sowohl für die Banken als auch für ihre Kundinnen und Kunden Unsicherheiten beseitigen und Klarheit für die Zukunft schaffen.

Sicherheit und
Klarheit

Die Quellensteuerabkommen sind aber auch wichtig für die Schweiz. Der Finanzplatz ist ein wichtiger Bestandteil unserer Volkswirtschaft. Die Abkommen bekämpfen Missbräuche und stärken damit den Finanzplatz. Nur ein starker und international akzeptierter Finanzplatz ist für die Zukunft gerüstet und kann auch langfristig zu einem erfolgreichen Wirtschaftsstandort Schweiz beitragen.

Wichtig für starken
Wirtschaftsstandort
Schweiz

Die Abkommen sind nach Ansicht des Bundesrates eine dauerhafte Lösung, die dem automatischen Austausch von Steuerinformationen mit dem Ausland gleichwertig ist. Anders als beim automatischen Informationsaustausch werden nicht einfach Unmengen von Daten geliefert, sondern die konkret geschuldeten Steuerbeträge. Der Bundesrat beabsichtigt, mit weiteren Ländern Quellensteuerabkommen abzuschliessen.

Geld statt Daten

Mit dem verbesserten Marktzugang werden in den drei Ländern Hürden beseitigt, die den Banken in der Schweiz eine grenzüberschreitende Betreuung von ausländischen Kundinnen und Kunden bisher erschwert haben. Dies eröffnet dem Finanzplatz Schweiz zusätzliche Chancen.

Neue Chancen für
Finanzplatz Schweiz

Die Quellensteuerabkommen regeln zudem den Umgang mit gestohlenen Bankkundendaten. Mit der Verpflichtung der Partnerstaaten, auf den aktiven Erwerb von gestohlenen Bankkundendaten zu verzichten, wird der fragwürdige Kauf entsprechender CDs unterbunden. Erlaubt bleibt lediglich der passive Erwerb solcher Daten, beispielsweise die Nutzung einer CD, die anonym in einen Briefkasten gelegt wird. Mit Inkrafttreten der Abkommen gibt es keinen Grund mehr, Bankkundendaten zu erwerben, da einerseits alle bisherigen Vermögenswerte nachbesteuert worden sind und andererseits auch künftige Kapitaleinkünfte besteuert werden.

Keine CD-Käufe
mehr

Ein Nein zu den Quellensteuerabkommen löst keine Probleme. Die Schweiz und ihr Finanzplatz würden noch stärker unter Druck geraten, da weiterhin ungesteuerte ausländische Gelder in der Schweiz versteckt würden. Die Unsicherheiten bei den Banken und ihren Kundinnen und Kunden würden damit zunehmen. Darunter würde nicht nur der Finanzsektor leiden, sondern das ganze Land.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Quellensteuerabkommen und dem Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung zuzustimmen.

Die Abstimmungserläuterungen mussten gedruckt werden, als noch nicht feststand, gegen welche der Vorlagen zur Quellenbesteuerung das Referendum zustande gekommen ist. Abgestimmt wird am 25. November 2012 nur über die auf dem Stimmzettel aufgeführten Vorlagen.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens vom 15. Juni 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. April 2012²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Abkommen vom 21. September 2011³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt;
- b. das Protokoll vom 5. April 2012⁴ zur Änderung des am 21. September 2011 in Berlin unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen und das Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101
² BBl 2012 4943
³ BBl 2012 5039
⁴ BBl 2012 5087



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Zusammenarbeit im Steuer- bereich und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens

vom 15. Juni 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. April 2012²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Abkommen vom 6. Oktober 2011³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich;
- b. das Protokoll vom 20. März 2012⁴ zur Änderung des am 6. Oktober 2011 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen und das Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101
² BBl 2012 4943
³ BBl 2012 5157
⁴ BBl 2012 5215



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt

vom 15. Juni 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. April 2012²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 13. April 2012³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2012 5307

³ BBl 2012 5335



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG)

vom 15. Juni 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. April 2012²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung von Abkommen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich, insbesondere:

- a. die steuerliche Regularisierung von Vermögenswerten bei schweizerischen Zahlstellen;
- b. die Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünften und die Meldung dieser Kapitaleinkünfte;
- c. die Erhebung einer abgeltenden Steuer im Erbschaftsfall und die Meldung dieser Erbschaftsfälle;
- d. die Sicherung des Abkommenszwecks;
- e. die Strafen für Widerhandlungen gegen das anwendbare Abkommen und dieses Gesetz;
- f. die Verfahren.

² Es gilt für die Abkommen gemäss dem Anhang. Die Schweiz kann Abkommen mit allen Ländern abschliessen, insbesondere mit solchen, mit denen sie ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen hat.

³ Vorbehalten sind die abweichenden Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

¹ SR 101
² BBl 2012 4943



- a. *Kapitaleinkünfte*: Erträge und Kapitalgewinne aus beweglichem Kapitalvermögen, die nach Massgabe des anwendbaren Abkommens der Steuer unterliegen;
- b. *Partnerstaat*: Vertragsstaat, mit welchem die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hat;
- c. *Einmalzahlung*: eine der beiden Wahlmöglichkeiten zur steuerlichen Regularisierung einer bestehenden Geschäftsbeziehung zu einer schweizerischen Zahlstelle, bestehend in der Entrichtung eines einmaligen pauschalen Steuerbetrags;
- d. *Vertragspartei*: Person, die in Bezug auf die unter das anwendbare Abkommen fallenden Vermögenswerte, an denen eine betroffene Person Nutzungsberechtigt ist, Inhaberin eines Kontos oder Depots bei einer schweizerischen Zahlstelle ist;
- e. *berechtigte Person*: Person, die nach Massgabe des anwendbaren Abkommens im Erbschaftsfall berechtigt ist, zwischen der abgeltenden Steuer und der Meldung zu wählen, oder eine Person, die nach Gesetz oder Vertrag zur Vertretung dieser Person ermächtigt ist;
- f. *Abgeltungszahlung*: Betrag, der zusätzlich zum Steuerrückbehalt nach dem Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz-EG³ (Zinsbesteuerungsabkommen) nach Massgabe des anwendbaren Abkommens erhoben wird.

² Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind im Sinne des jeweils anwendbaren Abkommens zu verstehen. Dies betrifft namentlich die folgenden Begriffe:

- a. schweizerische Zahlstelle;
- b. betroffene Person;
- c. Stichtag;
- d. zuständige Behörde;
- e. Vermögenswerte;
- f. Konto oder Depot.

Art. 3 An- und Abmeldung als schweizerische Zahlstelle

¹ Wer zur schweizerischen Zahlstelle nach Massgabe eines Abkommens wird und Vermögenswerte einer betroffenen Person hält, hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anzumelden.

² In der Anmeldung hat die schweizerische Zahlstelle anzugeben:

³ Abk. vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich des Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, SR **0.641.926.81**.

- a. ihren Namen (ihre Firma) und ihren Sitz oder Wohnsitz; handelt es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Wohnsitz im Ausland: den Namen (die Firma), den Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Leitung;
- b. die Art der Tätigkeit;
- c. das Datum der Aufnahme der Tätigkeit.

³ Endet die Zahlstelleneigenschaft, so hat sich die schweizerische Zahlstelle bei der ESTV abzumelden.

2. Abschnitt: Steuerliche Regularisierung von Vermögenswerten

Art. 4 Einmalzahlungen

¹ Die schweizerischen Zahlstellen erheben die Einmalzahlungen gemäss dem jeweils anwendbaren Abkommen.

² Für eine betroffene Person, die zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 in eine Kundenbeziehung zu einer schweizerischen Zahlstelle getreten ist und diese zur Einmalzahlung angewiesen hat, erhebt diese nach Massgabe des anwendbaren Abkommens die Einmalzahlung frühestens am Stichtag 4, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3. Liefert die ehemalige Zahlstelle die nötigen Informationen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag 3 und hat die betroffene Person oder eine andere Vertragspartei gegen die ehemalige Zahlstelle keine Zivilklage erhoben, so behandelt die neue schweizerische Zahlstelle die betroffene Person gleich wie eine Person, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

³ Die betroffene Person oder eine andere Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung gegenüber der schweizerischen Zahlstelle schriftlich erklären, dass sie mit deren Bescheinigung der Einmalzahlung nicht einverstanden ist. Die schweizerische Zahlstelle bemüht sich mit der betroffenen Person oder der anderen Vertragspartei um eine einvernehmliche Lösung in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Abkommen. Innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung dieser schriftlichen Erklärung erstellt die schweizerische Zahlstelle eine neue Bescheinigung oder bestätigt die Gültigkeit der ersten Bescheinigung.

⁴ Eine Bescheinigung gilt als genehmigt, sofern die betroffene Person oder eine andere Vertragspartei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der neuen Bescheinigung oder der Bestätigung der Gültigkeit der ersten Bescheinigung bei der ESTV schriftlich den Erlass einer Verfügung beantragt. Diese unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 5 Überweisung an die ESTV

¹ Die schweizerischen Zahlstellen überweisen die erhobenen Einmalzahlungen innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die ESTV.

² Sie stellen der ESTV spätestens vierzehn Monate nach dem Stichtag 3 die Schlussabrechnung zu.



Art. 6 Meldung

¹ Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person oder die andere Vertragspartei vor, so übermittelt die schweizerische Zahlstelle der ESTV die im anwendbaren Abkommen festgehaltenen Informationen innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen.

² Die Meldung erfolgt ohne Ermächtigung, wenn das anwendbare Abkommen dies vorsieht.

³ Für eine betroffene Person, die zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 in eine Kundenbeziehung zu einer schweizerischen Zahlstelle getreten ist und diese zur Meldung ermächtigt hat, übermittelt die schweizerische Zahlstelle die Informationen nach Massgabe des anwendbaren Abkommens frühestens am Stichtag 4, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3. Liefert die ehemalige Zahlstelle die nötigen Informationen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag 3 und hat die betroffene Person oder eine andere Vertragspartei gegen die ehemalige Zahlstelle keine Zivilklage erhoben, so behandelt die neue schweizerische Zahlstelle die betroffene Person gleich wie eine Person, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Art. 7 Überweisung und Übermittlung an die Partnerstaaten

Die ESTV überweist die erhaltenen Einmalzahlungen und übermittelt die Meldung innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten.

Art. 8 Verjährung

¹ Der Anspruch gegenüber der schweizerischen Zahlstelle auf Überweisung der Einmalzahlung oder auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einmalzahlung zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

² Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Einmalzahlung oder der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einer schweizerischen Zahlstelle zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

³ Die Verjährung tritt spätestens 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Einmalzahlung zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

Art. 9 Nachträgliche Identifizierung einer betroffenen Person

¹ Wird eine betroffene Person nachträglich durch die schweizerische Zahlstelle identifiziert, so muss die schweizerische Zahlstelle diese Person oder die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

² Die betroffene Person oder die andere Vertragspartei kann nach Massgabe des anwendbaren Abkommens innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Nachricht bei der ESTV ein schriftliches Gesuch um steuerliche Regularisierung der Vermögenswerte der betroffenen Person stellen.

³ Das Gesuch muss enthalten:

- a. die Angabe der entsprechend dem Abkommen ausgewählten Möglichkeit für die steuerliche Regularisierung;
- b. Angaben zur Verfügbarkeit der für die Durchführung der steuerlichen Regularisierung notwendigen Informationen.

Art. 10 Mitwirkungspflichten der schweizerischen Zahlstellen

Hat die zuständige Behörde des Partnerstaates der ESTV ein entsprechendes Ersuchen gestellt, so ist die schweizerische Zahlstelle verpflichtet:

- a. bei der Prüfung der Echtheit einer Bescheinigung mitzuwirken;
- b. der ESTV weitere Angaben zur Identifizierung einer betroffenen Person zu liefern, die der zuständigen Behörde des Partnerstaates gemeldet wurde.

Art. 11 Erstattung der Bezugsprovision

¹ Hat die betroffene Person bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates die Erstattung einer zu Unrecht erhobenen Einmalzahlung erwirkt, so hat sie gegenüber der ESTV Anspruch auf Erstattung der abgezogenen Bezugsprovision, sofern eine solche mit dem Partnerstaat vereinbart wurde und die zuständige Behörde des Partnerstaates diese der betroffenen Person nicht erstattet hat.

² Das Gesuch um Erstattung der Bezugsprovision muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Erstattungsentscheid des Partnerstaates schriftlich bei der ESTV eingereicht werden.

3. Abschnitt: Erhebung einer abgeltenden Steuer

Art. 12 Grundsätze

¹ Die schweizerischen Zahlstellen erheben eine abgeltende Steuer auf Kapitaleinkünften nach Massgabe des anwendbaren Abkommens.

² Sie sperren die Vermögenswerte einer betroffenen Person, sobald sie Kenntnis von deren Tod haben, und erheben eine abgeltende Steuer nach Massgabe des anwendbaren Abkommens.

Art. 13 Sperrung im Erbschaftsfall

¹ Die berechtigte Person oder eine andere Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann gegenüber der schweizerischen Zahlstelle schriftlich erklären, dass sie mit der Sperrung nicht einverstanden ist. Die schweizerische Zahlstelle bemüht sich mit der berechtigten Person oder der anderen Person um eine einvernehmliche Lösung in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Abkommen. Innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung dieser schriftlichen Erklärung bestätigt die schweizerische Zahlstelle der berechtigten Person oder der anderen Person schriftlich die Sperrung der Vermögenswerte oder informiert sie über deren Aufhebung.



² Die berechnigte Person oder die andere Person kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Bestätigung der Sperrung der Vermögenswerte bei der ESTV schriftlich den Erlass einer Verfügung beantragen. Diese unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 14 Steuererhebung

¹ Die betroffene Person, die berechnigte Person oder die andere Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung gegenüber der schweizerischen Zahlstelle schriftlich erklären, dass sie mit deren relevantem Beleg zur abgeltenden Steuer nicht einverstanden ist. Die schweizerische Zahlstelle bemüht sich mit der betroffenen Person, der berechnigten Person oder der anderen Vertragspartei um eine einvernehmliche Lösung in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Abkommen. Innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung dieser schriftlichen Erklärung erstellt die schweizerische Zahlstelle einen neuen Beleg oder bestätigt die Gültigkeit des ersten Belegs.

² Ein Beleg gilt als genehmigt, sofern die betroffene Person, die berechnigte Person oder die andere Vertragspartei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des neuen Belegs oder der Bestätigung der Gültigkeit des ersten Belegs bei der ESTV schriftlich den Erlass einer Verfügung beantragt. Diese unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

³ Eine zu Unrecht erhobene Steuer kann durch die schweizerische Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren berichtigt werden, sofern sichergestellt ist, dass für die entsprechenden Kapitaleinkünfte oder den entsprechenden Erbschaftsfall im Partnerstaat weder eine Anrechnung noch eine Rückerstattung beansprucht worden ist oder noch beansprucht wird.

Art. 15 Überweisung an die ESTV

¹ Die schweizerischen Zahlstellen überweisen die erhobene Steuer auf Kapitaleinkünften innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Vierteljahres an die ESTV.

² Sie geben bei der Überweisung an, wie die Beträge den verschiedenen Kategorien von Kapitaleinkünften gemäss dem anwendbaren Abkommen zuzuordnen sind.

³ Sie überweisen die im Erbschaftsfall erhobene Steuer innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die ESTV. Gleichzeitig übermitteln sie der ESTV die im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Informationen.

Art. 16 Meldung

¹ Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person, die berechnigte Person oder die andere Vertragspartei vor, so übermittelt die schweizerische Zahlstelle der ESTV die im anwendbaren Abkommen festgehaltenen Informationen innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen.

² Die Meldung erfolgt ohne Ermächtigung, wenn das anwendbare Abkommen dies vorsieht.

³ Eine Ermächtigung zur Meldung von Kapitaleinkünften kann widerrufen werden durch:

- a. die betroffene Person, ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger;
- b. die andere Vertragspartei, ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger.

⁴ Die Ermächtigung bleibt bis zum Eintreffen eines ausdrücklichen Widerrufs bei der schweizerischen Zahlstelle gültig. Der Widerruf ist nur gültig, wenn die widerrufende Person die anstelle der Meldung geschuldete Steuer gegenüber der schweizerischen Zahlstelle sicherstellt.

⁵ Eine Ermächtigung zur Meldung im Erbschaftsfall ist unwiderruflich.

⁶ Die schweizerische Zahlstelle kann eine bereits erfolgte Meldung spätestens bis zum Ablauf der im anwendbaren Abkommen festgelegten Frist zur Übermittlung der Meldungen an die ESTV widerrufen. Muss in diesem Fall eine Steuer erhoben werden, so hat die schweizerische Zahlstelle diese unverzüglich der ESTV zu überweisen.

Art. 17 Überweisung und Übermittlung an die Partnerstaaten

Die ESTV überweist die erhaltene Steuer und übermittelt die Meldungen sowie die weiteren Informationen nach dem anwendbaren Abkommen innerhalb der darin festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten.

Art. 18 Verjährung

¹ Der Anspruch gegenüber der schweizerischen Zahlstelle auf Überweisung der Steuer oder auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

² Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Steuer oder der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einer schweizerischen Zahlstelle zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

³ Die Verjährung tritt spätestens 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

Art. 19 Steuersatzänderungen

¹ Die sich aus den Abkommen ergebenden Aufgaben im Zusammenhang mit Steuersatzänderungen werden vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) wahrgenommen.

² Die Änderung der in den Abkommen festgelegten Steuersätze ist dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die ESTV veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem SIF unverzüglich jede Steuersatzänderung und sorgt dafür, dass diese allen angemeldeten schweizerischen Zahlstellen bekannt wird.



4. Abschnitt: Abgeltungszahlung

Art. 20

¹ Sieht das anwendbare Abkommen eine Abgeltungszahlung vor, so zieht die schweizerische Zahlstelle auf der Bemessungsgrundlage, die dem Steuerrückbehalt nach dem Zinsbesteuerungsabkommen⁴ zugrunde liegt, eine Abgeltungszahlung ab. Diese bemisst sich nach der Differenz zwischen dem im Abkommen vorgesehenen Steuersatz und dem Steuersatz des Steuerrückbehalts.

² Die Abgeltungszahlung wird in Franken berechnet und abgezogen. Geht die Zinszahlung in Fremdwährung ein, so wird sie zum Kurs am Tag der Kundenabrechnung umgerechnet.

³ Die schweizerischen Zahlstellen überweisen die erhobenen Abgeltungszahlungen jährlich spätestens bis zum 31. März des auf die Zinszahlung folgenden Jahres an die ESTV.

⁴ Die ESTV überweist die erhaltenen Abgeltungszahlungen jährlich spätestens sechs Monate nach dem Ende des schweizerischen Steuerjahres an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten.

⁵ Die Artikel 14 und 18 sind sinngemäss anwendbar.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die steuerliche Regularisierung, die Erhebung einer abgeltenden Steuer und die Abgeltungszahlung

Art. 21 Organisation und Verfahren

¹ Die ESTV sorgt für die richtige Anwendung der Vorschriften der Abkommen und dieses Gesetzes, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

² Sie erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheide, die für die Anwendung dieser Vorschriften notwendig sind.

³ Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare auf Papier oder in elektronischer Form vorschreiben und Weisungen erlassen.

Art. 22 Statistik

¹ Die ESTV führt Statistiken, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

² Sie veröffentlicht eine Zusammenfassung der Statistiken.

Art. 23 Auskunftspflicht

Schweizerische Zahlstellen haben der ESTV Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung der Abkommen und dieses Gesetzes relevant sind.

⁴ SR 0.641.926.81

Art. 24 Verzugszins

¹ Auf Einmalzahlungen, abgeltenden Steuern und Abgeltungszahlungen, die der ESTV verspätet überwiesen werden, ist ohne Mahnung ein Verzugszins nach Ablauf der in diesem Gesetz festgelegten Fristen bis zum Datum des Eingangs geschuldet.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bestimmt den Zinssatz.

6. Abschnitt: Verhältnis zu anderen Steuern

Art. 25

¹ Die schweizerische Zahlstelle hat Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bezüglich Kapitaleinkünften, von denen eine abgeltende Steuer nach Massgabe des anwendbaren Abkommens abgezogen worden ist. Vorbehalten bleibt die nicht rückforderbare Verrechnungssteuer (Residualsteuer) nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person. Die schweizerische Zahlstelle verlangt die Verrechnungssteuer in eigenem Namen und auf Rechnung der betroffenen Person von der ESTV zurück. Sie darf der betroffenen Person keine Bescheinigung über den Abzug der Verrechnungssteuer ausstellen.

² Die schweizerische Zahlstelle kann die Verrechnungssteuer monatlich nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entstanden ist, bei der ESTV zurückfordern.

³ Die ESTV kann für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer kürzere Abrechnungsfristen vorsehen.

7. Abschnitt: Vorauszahlung durch schweizerische Zahlstellen

Art. 26 Leistung der Vorauszahlung

¹ Sieht das anwendbare Abkommen eine Vorauszahlung vor, so sorgen die schweizerischen Zahlstellen für die Gründung einer Abwicklungsgesellschaft, welche die Rechte und administrativen Pflichten der schweizerischen Zahlstellen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vorauszahlung übernimmt.

² Die Abwicklungsgesellschaft haftet unter Vorbehalt von Absatz 3 nicht für Verpflichtungen unter dem anwendbaren Abkommen und diesem Abschnitt. Sie hat der ESTV Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung dieses Abschnitts relevant sind.

³ Der Bundesrat legt den Zeitpunkt fest, in dem die Vorauszahlung an die ESTV fällig wird. Zudem legt er die Frist fest, innerhalb welcher die Abwicklungsgesellschaft gegenüber der ESTV eine unwiderrufliche Kreditzusage abgeben muss. Ist der Betrag der unwiderruflichen Kreditzusage kleiner als der im anwendbaren Abkommen festgelegte Betrag der Vorauszahlung, so muss die Abwicklungsgesellschaft innerhalb dieser Frist der ESTV mitteilen, welche schweizerischen Zahlstellen sich beteiligen und wie gross deren Beitrag an die Vorauszahlung ist.



⁴ Ist der im anwendbaren Abkommen festgelegte Betrag am Tag der durch den Bundesrat festgelegten Fälligkeit nicht vollständig geleistet worden, so erlässt die ESTV die für eine fristgerechte Leistung der Vorauszahlung notwendigen Zahlungsverfügungen.

⁵ Sie erlässt Zahlungsverfügungen an schweizerische Zahlstellen, deren Anteil grösser ist als 0,5 Prozent des in Bezug auf den Partnerstaat nach dem Zinsbesteuerungsabkommen⁵ erhobenen Steuerrückbehalts. Massgebend ist der Anteil aufgrund der letzten statistischen Angaben, welche die Zahlstellen der ESTV vor Unterzeichnung des anwendbaren Abkommens geliefert haben. Der Betrag der Vorauszahlung wird auf diese Zahlstellen nach Massgabe ihres Anteils aufgeteilt.

⁶ Die ESTV erlässt keine Zahlungsverfügungen an diejenigen Zahlstellen, die sich an der Abwicklungsgesellschaft beteiligen, sofern der von der Abwicklungsgesellschaft geleistete Beitrag die Summe der auf diese Zahlstellen entfallenden Beiträge an die Vorauszahlung vollumfänglich deckt. Andernfalls zieht die ESTV den von einer Zahlstelle bereits bezahlten Beitrag von der jeweiligen Zahlungsverfügung ab, sofern sie von der Beitragszahlung sichere Kenntnis hat.

⁷ Die ESTV überweist den schweizerischen Zahlstellen oder der Abwicklungsgesellschaft den Betrag der mit der Vorauszahlung verrechneten Einmalzahlungen nach Massgabe von deren Anteil an der Vorauszahlung.

Art. 27 Sicherstellung und Verfahrensvorschriften

¹ Die ESTV kann die Vorauszahlung oder Teile davon, auch wenn die Vorauszahlung noch nicht fällig ist, sicherstellen lassen, wenn der Bezug als gefährdet erscheint. Sie gibt in der Sicherstellungsverfügung den sicherzustellenden Betrag und die Stelle an, welche die Sicherheiten entgegennimmt.

² Die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, ist nur dann zu deren Herausgabe berechtigt, wenn eine rechtskräftige Verfügung dies anordnet oder die betroffene schweizerische Zahlstelle und die ESTV gemeinsam eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.

³ Gegen Sicherstellungsverfügungen der ESTV kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 28 Ausfall

¹ Kann die geleistete Vorauszahlung nicht vollständig mit Einmalzahlungen verrechnet werden, so erlässt die ESTV die notwendigen Zahlungsverfügungen. Diese richten sich an schweizerische Zahlstellen, deren Anteil grösser ist als 0,01 Prozent des in Bezug auf den Partnerstaat nach dem Zinsbesteuerungsabkommen⁶ erhobenen Steuerrückbehalts. Massgebend ist der Anteil aufgrund der letzten statistischen Angaben, welche die Zahlstellen der ESTV vor Unterzeichnung des anwendbaren Abkommens geliefert haben.

⁵ SR 0.641.926.81

⁶ SR 0.641.926.81

² Der nicht verrechnete Betrag der Vorauszahlung wird auf diese Zahlstellen nach Massgabe ihres Anteils aufgeteilt. Hat eine Zahlstelle einen Beitrag an die Vorauszahlung geleistet, so wird die Differenz zwischen diesem Beitrag und den nach Artikel 26 Absatz 7 überwiesenen Beträgen von diesem Anteil abgezogen.

³ Die ESTV überweist die eingezogenen Beträge den Zahlstellen so, dass diese den Ausfall nach Massgabe ihres Anteils nach Absatz 1 tragen.

⁴ Artikel 38 ist sinngemäss anwendbar.

8. Abschnitt: Aus der Schweiz abgezogene Vermögenswerte

Art. 29 Zuständige schweizerische Behörde

Die sich aus dem Abkommen ergebenden Aufgaben im Zusammenhang mit aus der Schweiz abgezogenen Vermögenswerten werden vom SIF wahrgenommen.

Art. 30 Statistische Erhebung betreffend Zielstaaten

¹ Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass dem Partnerstaat Zielstaaten oder -territorien abzogener Vermögenswerte mitgeteilt werden, so melden die schweizerischen Zahlstellen dem SIF spätestens neun Monate nach dem Stichtag 3 die folgenden statistischen Angaben:

- a. die Anzahl der betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung des anwendbaren Abkommens und dem Stichtag 3 aufgelöst haben, aufgeteilt nach Zielstaat oder -territorium, wohin die Vermögenswerte verschoben wurden;
- b. das Volumen der Vermögen, die von betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung des anwendbaren Abkommens und dem Stichtag 3 aufgelöst haben, verschoben wurden, aufgeteilt nach Zielstaat oder -territorium, wohin die Vermögenswerte verschoben wurden.

² Verschiebt eine betroffene Person ihre im Zeitpunkt der Unterzeichnung auf dem Konto oder Depot verbuchten Vermögenswerte in verschiedene Staaten oder Territorien, so:

- a. wird sie bei der Zählung der betroffenen Personen dem Staat oder Territorium zugeteilt, wohin sie den grössten Betrag verschoben hat;
- b. werden die verschobenen Vermögenswerte bei der Zählung der Volumen auf die Staaten und Territorien aufgeteilt, in die sie verschoben wurden.

³ Die schweizerischen Zahlstellen erstellen die statistischen Angaben gestützt auf die Bewertung der Vermögenswerte am Stichtag 2.



9. Abschnitt: Sicherung des Abkommenszwecks

Art. 31 Informationsersuchen

¹ Ersuchen eines Partnerstaates müssen schriftlich in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch gestellt werden und die im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Angaben enthalten.

² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt die ESTV dies der zuständigen Behörde des Partnerstaates schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit, ihr Ersuchen schriftlich zu ergänzen.

Art. 32 Informationsbeschaffung

¹ Die ESTV verlangt von den Banken und den anderen bei der ESTV angemeldeten schweizerischen Zahlstellen die Herausgabe der im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Informationen. Sie setzt hierfür eine Frist.

² Die Banken und die anderen bei der ESTV angemeldeten schweizerischen Zahlstellen müssen der ESTV mitteilen, ob die im Ersuchen genannte Person an einem Konto oder Depot nutzungsberechtigt ist. Sie müssen alle relevanten Informationen herausgeben, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden.

³ Die zuständige Behörde des Partnerstaates hat keinen Anspruch auf Akteneinsicht oder Anwesenheit bei den Verfahrenshandlungen in der Schweiz. Sie darf insbesondere nicht allein Prüfungen vor Ort bei den Banken und den anderen bei der ESTV angemeldeten schweizerischen Zahlstellen durchführen.

⁴ Die Kosten aus der Informationsbeschaffung werden nicht erstattet.

Art. 33 Information der beschwerdeberechtigten Personen

Die ESTV informiert die im Ersuchen genannte Person und weitere Personen, von deren Beschwerdeberechtigung nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ (VwVG) sie aufgrund der Akten ausgehen muss, über das Ersuchen, sofern nach dem anwendbaren Abkommen das Bestehen eines Kontos oder Depots gemeldet werden muss.

Art. 34 Angaben zur Festlegung der Anzahl Ersuchen

¹ Die ESTV führt Statistiken, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherung des Abkommenszwecks erforderlich ist.

² Es besteht kein Recht auf Zugang zu diesen Informationen.

Art. 35 Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit die Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes vorsehen, ist die Steueramtshilfegesetzgebung sinngemäss anwendbar.

⁷ SR 172.021

10. Abschnitt: Kontrolle und Verfahrensvorschriften

Art. 36 Kontrolle

¹ Die ESTV überprüft die Erfüllung der Pflichten der schweizerischen Zahlstellen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abkommen.

² Sie kann zur Abklärung des Sachverhaltes:

- a. die Geschäftsbücher, die Belege und andere Urkunden der schweizerischen Zahlstelle an Ort und Stelle überprüfen oder deren Herausgabe verlangen;
- b. Auskünfte schriftlich und mündlich einholen;
- c. Vertreterinnen und Vertreter der schweizerischen Zahlstelle zur Einvernahme vorladen.

³ Stellt sie fest, dass die schweizerische Zahlstelle ihren Pflichten nicht oder mangelhaft nachgekommen ist, so gibt sie ihr Gelegenheit, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen.

⁴ Können sich die schweizerische Zahlstelle und die ESTV nicht einigen, so erlässt die ESTV eine Verfügung.

⁵ Auf Antrag erlässt die ESTV eine Feststellungsverfügung über:

- a. die Zahlstelleneigenschaft;
- b. die Grundlagen der Erhebung der Einmalzahlungen, der abgeltenden Steuer oder der Abgeltungszahlung;
- c. den Inhalt der Meldungen nach Artikel 6 oder 16;
- d. den Inhalt der Bescheinigungen.

⁶ Die ESTV erarbeitet jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen. Sie verfasst den Bericht so, dass keine Rückschlüsse auf einzelne schweizerische Zahlstellen möglich sind. Das SIF übermittelt den Bericht der zuständigen Behörde des Partnerstaates und veröffentlicht eine Zusammenfassung dieses Berichtes.

Art. 37 Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das VwVG⁸ anwendbar.

Art. 38 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der ESTV nach diesem Abschnitt kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

³ Ist gültig Einsprache erhoben worden, so überprüft die ESTV die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

⁸ SR 172.021



⁴ Der Einspracheentscheid der ESTV unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 39 Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen der Abkommen und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

² Keine Geheimhaltungspflicht besteht für die ESTV:

- a. bei Meldungen an die Partnerstaaten;
- b. bei Erteilung von Auskünften im Rahmen der Sicherung des Abkommenszwecks.

³ Keine Geheimhaltungspflicht besteht zudem:

- a. gegenüber Organen der Rechtspflege und der Verwaltung, die vom EFD im Einzelfall zur Einholung amtlicher Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ermächtigt worden sind;
- b. bei Feststellungen über Widerhandlungen gegen eidgenössische oder kantonale Verwaltungsgesetze oder gegen das Strafgesetzbuch⁹ (StGB), wenn das EFD die Ermächtigung zur Anzeige erteilt;
- c. soweit dafür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht besteht.

⁴ Feststellungen über Dritte, die anlässlich einer Prüfung nach Artikel 36 Absatz 2 einer schweizerischen Zahlstelle gemacht werden, dürfen nur für die Durchführung des anwendbaren Abkommens verwendet werden.

⁵ Das Bankgeheimnis und andere gesetzlich geschützte Kunden- und Berufsgeheimnisse sind zu wahren.

11. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 40 Hinterziehung, Verletzung der Meldepflicht

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, sofern nicht die Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁰ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar sind, wer vorsätzlich zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person:

- a. eine Hinterziehung begeht, indem sie oder er:
 1. der Pflicht zur Erhebung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer oder der Abgeltungszahlung nicht nachkommt, oder
 2. die Einmalzahlungen, die abgeltenden Steuern oder die Abgeltungszahlungen nicht der ESTV überweist;

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 313.0

- b. die Pflicht zur Meldung nach Artikel 6 oder 16 verletzt.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so beträgt die Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 41 Gefährdung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer oder der Abgeltungszahlung und der Meldung

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer die Durchführung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem sie oder er vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. der Pflicht zur Anmeldung nach Artikel 3 nicht nachkommt;
- b. im Verfahren zur Erhebung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer oder der Abgeltungszahlung oder zur Übermittlung von Meldungen der Pflicht zur Einreichung von Aufstellungen und Abrechnungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Belegen nicht nachkommt;
- c. als zur Einmalzahlung, zur abgeltenden Steuer oder zur Abgeltungszahlung oder zur Übermittlung von Meldungen verpflichtete Person eine unrichtige Abrechnung aufstellt oder unrichtige Auskünfte erteilt;
- d. der Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege nicht nachkommt; eine Strafverfolgung nach Artikel 166 StGB¹¹ bleibt vorbehalten;
- e. die ordnungsgemässe Durchführung einer Buchprüfung oder einer anderen amtlichen Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht; eine Strafverfolgung nach den Artikeln 285 und 286 StGB bleibt vorbehalten;
- f. den Anforderungen an die Überweisung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer oder der Abgeltungszahlung oder an die Übermittlung der Meldungen nicht nachkommt.

Art. 42 Ordnungswidrigkeiten

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. dem anwendbaren Abkommen, diesem Gesetz, einer Ausführungsverordnung oder allgemeinen Weisungen zuwiderhandelt;
- b. gegen eine an ihn oder sie gerichtete amtliche Verfügung verstösst, welche auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

Art. 43 Informationsbeschaffung zur Sicherung des Abkommenszwecks

Leistet eine Bank oder eine andere bei der ESTV angemeldete schweizerische Zahlstelle einer von der ESTV unter Hinweis auf die Strafandrohung dieser Bestimmung ergangenen vollstreckbaren Verfügung zur Herausgabe von Informationen vorsätzlich nicht Folge, so wird sie mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

¹¹ SR 311.0



Art. 44 Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen dieses Gesetzes das VStrR¹² anwendbar. Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 45 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 46 Änderung bisherigen Rechts

Das Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Im Rahmen der internationalen Quellenbesteuerung abgeschlossene staatsvertragliche Regelungen und damit zusammenhängende zwischenstaatliche Vereinbarungen, namentlich über grenzüberschreitende Prüfungen und den Marktzugang, gehen diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen vor.

Art. 47 Übergangsbestimmung zum Abkommen mit Deutschland

Die zuständigen kantonalen Behörden stellen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren nach Artikel 17 Absatz 3 des Abkommens vom 21. September 2011¹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt ein.

Art. 48 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹² SR 313.0

¹³ SR 956.1

¹⁴ BBl 2012 5039

Abkommen, für die dieses Gesetz gilt

1. Abkommen vom 21. September 2011¹⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt
2. Abkommen vom 6. Oktober 2011¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich
3. Abkommen vom 13. April 2012¹⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt

¹⁵ BBl **2012** 5039

¹⁶ BBl **2012** 5157

¹⁷ BBl **2012** 5335

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 25. November 2012
wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Änderung
des Tierseuchengesetzes
- Ja zu den Quellensteuerabkommen
und zum Quellensteuergesetz

Redaktionsschluss:
22. August 2012

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch